



MARKT REISBACH

Bekanntmachung

über die Änderung eines Bebauungsplanes

(Satzungsbeschluss)

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 29.3.2022 beschlossen, den bestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplan „Failnbach I“ über Deckblatt Nr. 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Art 81 BayBO auf Antrag in folgenden Punkten zu ändern:

bei Ziffer 0.6.1

Ausführung von Pultdächern bei den Garagen möglich. Aufgabe der bisher festgesetzten Traufhöhe von 2,75 m stattdessen nach Vorgabe BayBO

bei Ziffer 0.6.2

Aufgabe der Angleichungspflicht bei den Grenzgebäuden für das später ausgeführte Bauvorhaben

bei Ziffer 0.7.1

Versetztes Satteldach ergänzend zulässig.

Dachneigungen unter 28 ° neu zulässig

Ergänzende Beschreibung wie die Kniestockhöhe zu ermitteln ist
Wandhöhenvorgabe von 5,50 m unabhängig von der Geschossigkeit

bei Ziffer 0.9.1

Anwendung des jeweils aktuellen Abstandsflächenrechts nach BayBO.

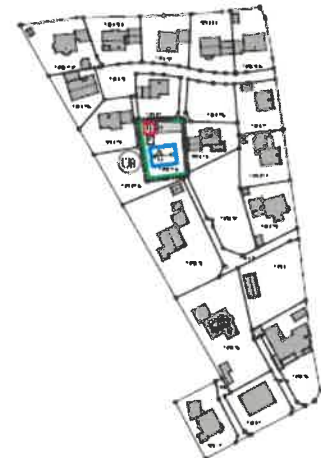
bei Ziffer 0.10

Übertragung der veränderten Festsetzungen im Wesentlichen auf das gesamte Baugebiet

bei Ziffer 3

Optimierung des Baufensters Parzelle 11 – wegen nicht mehr vorhandener Hochspannungsleitung

Die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (insbesondere Art. 6 ff BayBO) bleiben unberührt. Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert gültig.



II.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war im Rahmen des Verfahrens nicht durchzuführen. Der Plan in der Fassung vom 14.2.2022 (Satzungsbeschluss) liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer Nr. 18 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Weiterhin ist der Plan ab sofort auf der Internetseite des Marktes Reisbach unter der Rubrik Bauleitplanverfahren einsehbar. Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Reisbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Reisbach
Reisbach, 19.7.2022



Rolf-Peter Holzleitner,
1. Bürgermeister

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag.
Die Satzung wurde auf der Internetseite des Marktes Reisbach veröffentlicht am 20.7.2022

Angeheftet am 22.07.2022

Der Bebauungsplan ist somit

Abgenommen am _____

am _____ in Kraft getreten.

Ort, Datum
Dienstbezeichnung

Datum, Unterschrift,